

Stationäre Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege mit Pflegegrad

Kurzzeitpflege dient dazu, Krisensituationen zu überbrücken sowie Sicherheit und Entlastungsräume für Sie als pflegenden Angehörigen zu schaffen.

Typischerweise ist eine Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige mit Pflegegrad nötig oder sinnvoll, wenn:

- ein Pflegebedürftiger nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht wieder fit genug für die häusliche Pflege ist.
- ein Pflegebedürftiger nach einer Erkrankung oder einem Unfall für eine begrenzte Zeit professionell gepflegt werden muss.
- die Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen spontan steigt und Sie den erhöhten Pflegebedarf zu Hause selbst nicht bedienen können.
- im häuslichen Umfeld erstmals die Rahmenbedingungen für eine Pflege geschaffen werden müssen, weil die Pflegebedürftigkeit unerwartet auftritt und Überbrückungszeit benötigt wird.
- ein Pflegebedürftiger langfristig in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden muss, aber noch kein Platz gefunden wurde. eine Einrichtung im Rahmen der Kurzzeitpflege für eine dauerhafte Pflege „getestet“ werden soll.

Verhinderungspflege mit Pflegegrad

Ist eine Pflegeperson wegen eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr.

Verhinderungspflege soll es Pflegebedürftigen ermöglichen, grundsätzlich weiterhin auch dann in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, wenn Sie als pflegender Angehöriger vorübergehend ausfallen. Fällt die Pflegeperson jedoch ganz überraschend aus, z. B. wegen eines Unfalls oder einer plötzlichen schweren Krankheit, dann ist es manchmal nicht möglich, innerhalb weniger Stunden eine verlässliche Pflege so zu organisieren, damit der Pflegebedürftige zu Hause bleiben kann. In diesen Fällen kann die Verhinderungspflege auch in Pflegeeinrichtungen, wie dem Seniorenzentrum Waldeck, in Anspruch genommen werden.

Typischerweise ist eine Verhinderungspflege bzw. Ersatzpflege für Pflegebedürftige mit Pflegegrad nötig oder sinnvoll, wenn:

- Sie als Angehöriger selbst krank sind oder in die Reha müssen und somit vorübergehend nicht zum Pflegen imstande sind.
- Sie als Angehöriger aufgrund hoher psychischer und physischer Belastung eine Auszeit brauchen oder einfach einmal in den Urlaub fahren möchten.
- Wenn Sie als Angehöriger oder ehrenamtliche Pflegeperson aus anderen wichtigen Gründen an der Pflege gehindert sind.

Kombinationsmöglichkeiten

Leistung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2 bis 5
• Kurzzeitpflege	0,00 Euro	1.612 Euro pro Jahr plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, d. h. insgesamt bis zu 3.224 Euro pro Jahr
• Verhinderungspflege	0,00 Euro	1.612 Euro pro Jahr plus 50 Prozent des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege, d. h. insgesamt bis zu 2.418 Euro pro Jahr

Kurzzeitpflege in Kürze:

- Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von **8 Wochen** im Jahr beschränkt.
- Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle pflegebedürftigen Menschen mit anerkannten **Pflegegrade 2 bis 5** sowie Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall plötzlich pflegebedürftig sind und Kurzzeitpflege benötigen.
- Kurzzeitpflege kann laut Definition nur **in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung** durchgeführt werden.
- Kurzzeitpflege muss **beantragt** werden. Sie erhalten die entsprechenden Antragsformulare bei den Pflegekassen oder Ihrer Krankenkasse.
- Die Kostenübernahme für Kurzzeitpflege beträgt bis zu **1.612 Euro / Jahr**. Die Pflegekassen subventionieren nur den Pflegeanteil. Die restlichen Kosten - für Unterbringung, Verpflegung sowie Investitionskosten - müssen Pflegebedürftige selbst bezahlen.

Verhinderungspflege in Kürze:

- Es besteht ein Anspruch auf **bis zu 6 Wochen** Verhinderungspflege im Jahr.
- Anders als bei der Kurzzeitpflege wird Verhinderungspflege nur gewährt, **wenn Sie als Pflegender davor bereits sechs Monate im Einsatz waren**. Dabei ist jedoch nicht allein der Leistungsbeginn der Pflegeversicherung ausschlaggebend, auch ggf. bereits vorher erbrachte Pflegezeiten können relevant sein.
- Verhinderungspflege kann im häuslichen Umfeld oder in Pflegeeinrichtungen geleistet werden.
- Verhinderungspflege bedarf nicht unbedingt eines Antrags vor der Inanspruchnahme von Leistungen, wenn Pflegebedürftige bereits **Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5** haben.
- Es ist möglich, Verhinderungspflege rückwirkend geltend zu machen, da der Bedarf oftmals sehr plötzlich auftritt.
- Die Kostenübernahme für Verhinderungspflege beträgt bis zu **1.612 Euro / Jahr**.